

### Wahlbekanntmachung

1. Am 27.03.2022 findet die **Wahl zum Landtag des Saarlandes** statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Kreisstadt Neunkirchen ist in folgende 24 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Postleitzahl	Ort	Straße und Hausnummer
003	KOMM Zentrum für Kommunikation	66538	Neunkirchen	Kleiststraße 30
005	KBBZ Neunkirchen	66538	Neunkirchen	Unten am Steinwald
007	Turnhalle Sinnerthal*	66540	Neunkirchen	Mühlenstraße 13 a
009	VHS-Zentrum*	66538	Neunkirchen	Marienstraße 2
015	GGTS am Stadtpark Neunkirchen	66538	Neunkirchen	Falkenstraße 7
018	Stadtbibliothek Foyer	66538	Neunkirchen	Marienstraße 2 a
019	Vereinsheim Rote Funken*	66538	Neunkirchen	Zweibrücker Straße 23
021	Ganztagsgemeinschaftsschule Neunkirchen Foyer	66538	Neunkirchen	Haspelstraße 28
023	Edith-Stein-Schule	66538	Neunkirchen	Steinwaldstraße 24
027	Gymnasium am Krebsberg Foyer	66538	Neunkirchen	Albert-Schweitzer-Straße 23
030	Evangelisches Gemeindezentrum Wellesweiler	66539	Neunkirchen	Ernst-Blum-Straße 13
031	KiTa Wellesweiler	66539	Neunkirchen	Anemonenweg 12
033	Sporthalle Grundschule Wellesweiler Zugang über Pestalozzistraße	66539	Neunkirchen	Berthold-Günther-Platz 5
035	Robinsondorf	66539	Neunkirchen	Tannenschlag
038	Grundschule Furpach*	66539	Neunkirchen	Zur Ewigkeit 7
040	Gasthaus Sorg*	66539	Neunkirchen	Limbacher Straße 11
042	Clubheim SC Ludwigsthal 1920 e.V.	66539	Neunkirchen	Kasbruchstraße 12 a
045	KiTa Wiebelskirchen	66540	Neunkirchen	Freiherr-vom-Stein-Straße 4
047	Kulturhaus Wiebelskirchen	66540	Neunkirchen	Keplerstraße 16
050	Ohlenbachhalle	66540	Neunkirchen	In der Ohlenbach
052	Technisch-gewerbliches BBZ	66538	Neunkirchen	Jägermeisterpfad 4
053	Grundschule Friedrich-von-Schiller	66540	Neunkirchen	Kuchenbergstraße 47
060	Ostertalhalle Hangard	66540	Neunkirchen	Höcherbergstraße 14
065	Mehrzweckhalle Münchwies	66540	Neunkirchen	Schulstraße 16

(Die mit \* gekennzeichneten Wahlräume sind nicht barrierefrei)

Die Kreisstadt Neunkirchen ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.02.2022 bis 06.03.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in den Sporthallen 1 und 4 des TUS 1860 Neunkirchen e.V., Haspelstraße 30, 66538 Neunkirchen, zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung in schwarzem Druck die im jeweiligen Wahlkreis zugelassenen Kreis- und Landeswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder Wählergruppe sowie der Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und bei der Angabe der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch die Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises  
oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindegewahlleiter einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 10 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 10 Abs. 7 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Blinde und Sehbehinderte haben bei dieser Wahl wieder die Möglichkeit, Stimmzettelschablonen zu verwenden. Die Schablonen können angefordert werden beim

Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V.

Frau Vorsitzende Christa Maria Rupp

Küstrinerstraße 6

66121 Saarbrücken

Telefon: 0681/ 81 81 81

Infotelefon: 0681/ 81 51 26

E-Mail: [info@bsvsaar.org](mailto:info@bsvsaar.org)

Internet: [www.bsvsaar.org](http://www.bsvsaar.org)

Neunkirchen, 18.03.2022

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a horizontal line extending to the right.

Aumann